

WICHTIGE REISE- UND EVENTINFORMATIONEN ZU X-JAM Croatia 2019

(Stand: Jänner 2018)

Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) für X-JAM:

Lieber X-Jamer/Liebe Eltern,

um jetzt schon alle Infos zur Buchungs- und Reiseabwicklung der legendärsten Maturareise X-JAM Croatia 2019 zu bekommen, finden Sie hier zusammengefasst die wichtigsten Details zur Reise. Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) für X-JAM:

Veranstaltungsort X-Jam Resort 2019: X-Jam Resort Croatia

Buchungsablauf:

- Für jede Buchung gelten die Allgemeinen Reisebedingungen sowie „Wichtige Informationen zu X-Jam Croatia 2019“ in der Fassung zum Buchungszeitpunkt (beide abzurufen unter INFO CENTER/ARB bzw. „X-Jam Croatia 2019“ auf www.x-jam.at).
- Jeder Teilnehmer erhält per Mail und Post eine Buchungsbestätigung/Rechnung. Der Anzahlungsbetrag von 20% des Reisepreises ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung (frühestens aber 11 Monate vor Ende der Reise) zu bezahlen. Die Restzahlung ist frühestens 20 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Übergabe der Reiseunterlagen fällig.
- Ab 10 Tage vor Reisebeginn (nach Eingang der Restzahlung) werden die Reiseunterlagen (e-Tickets und Hotelgutschein) per Email versandt. Bitte daher bei der Buchung unbedingt um Angabe einer gültigen, aktiven Email-Adresse!
- Für eine Anmeldung zu X-Jam Croatia 2019 sind pro Buchung mindestens 2 Personen notwendig.

Was muss ich machen, wenn ich stornieren bzw. umbuchen möchte?

Änderungen der Buchung und Stornierungen müssen von der betroffenen Person/oder dem Erziehungsberechtigten bekannt gegeben werden und sind an keine Form gebunden. **Wir empfehlen ausdrücklich eine schriftliche Stornierung/Buchungsänderung einzureichen** (dazu gibt es ein Formular auf unserer Webseite). Die Formulare sind unter INFO CENTER /Formulare auf www.x-jam.at abrufbar. Ab dem 27. Tag vor dem Reiseantritt ist eine Umbuchung nicht mehr möglich. Bei Namensänderung, Wochen-oder Anreiseänderungen, Verkürzung oder Verlängerung der Reise oder Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25 verlangt. Ebenso kann der Pauschalreisevertrag bis 14 Tage vor Abreise auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt übertragen werden. Auch in diesem Fall fällt eine Gebühr von €25,- an.

Gratis umbuchen

Wenn der Maturatermin bei der Buchung noch nicht bekannt ist und in die gebuchte Woche fallen sollte, ist ein kostenloses Umbuchen bis Dezember 2017 in eine spätere Woche (unter Vorbehalt der Verfügbarkeit) möglich. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Direktion über den Maturatermin notwendig.

DAS NICHTBEZAHLEN DER ANZAHLUNG IST KEINE AUTOMATISCHE STORNIERUNG!

Mündliche Buchungsänderungen werden weder entgegengenommen noch bestätigt. Wir empfehlen, sämtliche Unterlagen (Faxe, Mails und Postsendungen) der Reiseumbuchung aufzubewahren. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Reiseveranstalter bestätigt werden.

Stornierung bzw. Verkürzung der Reise:

Ab dem Zeitpunkt des Einlangens der unterschriebenen Buchungsanmeldung fallen in Abänderung der Allgemeinen Reisebedingungen (1992) Stornokosten in folgender Höhe an:

bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85%
vom Gesamtreisepreis	

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25 pro Person ist in folgenden Fällen zu bezahlen:

- Teilnehmeränderung
- Stornierung (zusätzlich zu den anfallenden Stornokosten)
- Verkürzung oder Verlängerung der Reise
- Umbuchung in eine andere Woche
- Übertragung des Pauschalreisevertrages auf eine andere Person

Änderungen vor Ort bei X-Jam

Unser X-JAM Guest Relation Desk (Infopoint), ist für alle Änderungen und Beschwerden zuständig. Sollten vor Ort Aufenthaltsverlängerungen in Erwägung gezogen werden, bemühen sich unsere Vertretungen diese zu ermöglichen, sofern entsprechende Reise- und Hotelkapazitäten verfügbar sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzkosten entstehen (Transferkosten, allfällig zu begleicherer Aufpreis, Umbuchungsgebühren, etc.).

Anfallende Kosten sind vor Leistungsänderung bzw. direkt bei der Urlaubsbetreuung zu begleichen.

Eine Rückerstattung von nicht konsumierten Urlaubstagen bei frühzeitigem Abbrechen des Aufenthaltes auf eigenen Wunsch ist leider nicht möglich. Zu beachten ist dabei, dass die (Um)Buchung der Rückreise mit Mehrkosten verbunden ist.

STORNO- & REISEVERSICHERUNG

Die Reiseversicherung kann vom Reiseteilnehmer zusätzlich abgeschlossen werden. Die Prämie für das Versicherungspaket beträgt EUR 54 pro Person und ist sofort fällig und nicht stornierbar. Im Falle der Stornierung der Reise wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 25 verrechnet. Die genauen Versicherungsleistungen sind im Beiblatt und auf www.x-jam.at unter INFOCENTER abrufbar. Es ist jedem Reiseteilnehmer freigestellt, eine Reiseversicherung abzuschließen. Diese ist sehr empfehlenswert, da eine umfangreiche Schadensdeckung während der Reise besteht und bei diversen Schadensfällen vor Antritt der Reise (z.B. Nichtbestehen der Matura/Abschlussklasse) die Stornokosten von der Reiseversicherung übernommen werden. Aufnahmeprüfungen für Unis, FHs oder sonstige Fortbildungseinrichtungen sind NICHT von der Versicherung abgedeckt. Bei Diebstahl (ausgenommen Bargeld), Beschädigung des Reisegepäcks sowie einer allfälligen ärztlichen Versorgung vor Ort übernimmt ebenfalls die Reiseversicherung sämtliche Kosten. Sollte sich der Reiseteilnehmer nach der Buchung dafür entscheiden, die Reise nicht anzutreten, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren. Die Reiseversicherung behält sich das Recht vor, Ersatzleistungen, die durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum), verursacht wurden, nicht zu übernehmen.

Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sowie die genauen Versicherungsbedingungen sind unter Infocenter /Versicherung auf www.x-jam.at abrufbar.

Geld zurück bei Nichtbestehen der Matura oder der Abschlussklasse

Natürlich kann jeder Reiseteilnehmer, der die Matura nicht besteht, die Maturareise antreten. Sollte dies aus persönlichen Gründen nicht möglich sein (z.B. seitens der Erziehungsberechtigten), übernimmt die **Reiseversicherung** die Stornogebühr. Voraussetzung dafür ist, dass eine Reiseversicherung abgeschlossen worden ist und dass **spätestens 48 Stunden nach der Verständigung** des Nichtbestehens der Matura, eine schriftliche Stornierung unterschrieben von der betroffenen Person/oder dem Erziehungsberechtigten (dazu gibt es ein Formular auf unserer Homepage www.x-jam.at / INFOCENTER /Formulare) eingeht. Das negative Maturazeugnis und die Schadensanzeige müssen nachgereicht werden. Dies gilt auch im Fall des negativen Jahresabschlusszeugnisses.

Ein- und Ausreisebestimmungen

Für die Einhaltung aller bekanntgegebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen ist der Reiseteilnehmer selbst verantwortlich. Bei etwaigen Fragen zu den jeweiligen Bestimmungen wenden Sie sich an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, die zuständige Botschaft bzw. das entsprechende Konsulat. Bitte beachten Sie darüber hinaus die geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, damit ihr Urlaub nicht mit einer unangenehmen und teuren Zollstrafe endet. Informationen zu empfohlenen Schutzimpfungen erhalten Sie von Ihrem Hausarzt, dem Gesundheitsamt oder dem Institut für Tropenmedizin.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.bmeia.gv.at

ZIMMERBELEGUNG

Zirka drei Wochenvor Abreise bekommt der Klassenverantwortliche ein E-Mail mit den zur Verfügung stehenden Zimmern. Der Klassenverantwortliche kann dann die Zimmer mit den aktuell gebuchten Klassenkollegen einteilen. Spezielle Zimmerwünsche sind noch im Vorhinein bekannt zu geben. Wir versuchen unser bestmögliches um alle Wünsche zu erfüllen, wobei wir jedoch festhalten, dass es sich um einen unverbindlichen Kundenwunsch handelt, und daraus kein Recht abgeleitet werden kann, da Kundenwünsche nur vorbehaltlich nach Verfügbarkeit möglich sind. Es

kann durch Buchungsänderungen aufgrund von Stornierungen und Umbuchungen von Klassenkollegen auch zu einer Änderung der Belegung der gesamten Gruppe kommen.

ANREISE

Sofern der gewünschte Abfahrtsort/Abflughafen aus Kapazitätsgründen nicht mehr verfügbar ist (Mindestteilnehmerzahl pro Bus/Abfahrtsort 40 Personen), wird darauf geachtet, den nächstgelegenen, für die Gruppe zumutbaren Abfahrtsort/Abflughafen zu buchen. In diesem Fall kann es auch zu einer längeren Anreise aufgrund notwendiger Zwischenstopps kommen.

HOTEL

Drei-/Mehrfachbelegung: Auch Mehrbettzimmer verfügen neben zwei normalen Hotelbetten meist über Zusatzzustellbetten.

Ultra-All-Inclusive Paket (Touristik, Entertainmentprogramm, F & B): Den genauen Umfang der inkludierten Leistungen entnimmt bitte den X-JAM Leistungen sowie unserer Homepage www.x-jam.at. Darüber hinaus können auch zusätzliche Leistungen (z.B. Massagen im SPA Bereich) in Anspruch genommen werden, wobei diese - nicht inkludierten – Leistungen vor Ort gesondert zu bezahlen sind. Die All-Inclusive Hotelleistungen können bis zum Check-out in Anspruch genommen werden. Vom Kunden nicht in Anspruch genommene, jedoch im Inklusiv Paket enthaltene Leistungen können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden. (z.B. Touristische Leistungen und/oder Unterhaltungsaktivitäten, angebotene Sportarten, etc.) Bitte beachte, dass der An- & Abreisetag zur Erbringung der Beförderungsleistung dient und dass es auch bei X-JAM – so wie im internationalen Standard – entsprechende Bezugszeiten der Zimmer an den Check-In/Check-Out-Tagen durch davor abreisende Gäste gibt.

Mitteilung von Mängeln: Gemäß § 31e KSchG sind Sie verpflichtet, etwaige vor Ort auftretende Mängel unverzüglich der Urlaubsbetreuung (= Travel Desks an den Rezeptionen) mitzuteilen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass es Ihre Gewährleistungsansprüche nicht berührt, wenn Sie eine solche Mängelrüge unterlassen. Eine Unterlassung kann Ihnen jedoch als Mitverschulden bei der Bemessung von Schadenersatzansprüchen angerechnet werden.

EVENTINFORMATIONEN

Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte oder randalierende Personen von Aktivitäten vor Ort (z.B. Schifffahrt, Pool, Spiele etc.) auszuschließen.

Änderung/Ausfall von Leistungen: Der Veranstalter behält sich vor, geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben, verlegen bzw. ersatzlos zu streichen falls keine zeitlichen und räumlichen Alternativen vorhanden sind bzw. eine sichere Umsetzung dieser Aktivitäten/Leistungen durch äußere Witterungseinflüsse nicht mehr gewährleistet bzw. dem Kunden nicht mehr zumutbar ist (z.B. zu hoher Wellengang bei geplanter Bacardi's Red Pearl Bootsfahrt, zu starker Regen, etc.). Sofern eine Aktivität/Leistung aus den genannten Gründen nicht angeboten werden kann, sind wir selbstverständlich bemüht, nach Möglichkeit ein Alternativprogramm anzubieten.

Haftung: Für allfällige Sach- und Personenschäden welche vom einzelnen Kunden bei der Anreise/Abreise (z.B. Bus, Flug) und während des gesamten Reiseaufenthaltes (Beherbergungsbetrieb, Veranstaltungsorte, etc.) verursacht werden, und den Kunden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich der Kunde.

Verhalten gegenüber Dritten: Zum Gelingen des Events bedarf es der Mitwirkung, sowie des angemessenen Verhaltens sämtlicher Teilnehmer. Im Sinne aller Reiseteilnehmer behalten wir uns das Recht vor, bei ungebührlichem, die Sicherheit der anderen Teilnehmer und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigendem, Verhalten mit sofortiger Wirkung den Zutritt zu den Veranstaltungsorten zu verweigern. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Kunde zur Gänze auf eigene Kosten.

Um das spezielle Programm für X-JAM Croatia 2019 umsetzen zu können, wird das gesamte Resort eigens dafür adaptiert. Leistungsbeschreibungen von anderen Veranstaltern und für andere Zeiträume sind hier nicht zur Anwendung zu bringen. X-JAM ist eine Matura- bzw. Abschlussreise und darf ausschließlich von Personen gebucht werden, die im entsprechenden Schuljahr an einer österreichischen Schule oder Lehranstalt eine Abschlussklasse besuchen. X-JAM behält sich vor, Buchungen von nicht berechtigten Personen (das sind jene ohne Besuch einer Abschlussklasse im jeweiligen Schuljahr in den oben genannten Bildungseinrichtungen bzw. Personen, die bei Reiseantritt das Alter von 25 Jahren überschreiten würden) nicht zu akzeptieren. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 2.000 Personen pro Woche.

Bitte beachte, dass es sich bei den gezeigten Bildern in der Ausschreibung um eine beispielhafte Darstellung des Gesamtkonzeptes der Eventmaturareise X-JAM handelt. Die im Prospekt gezeigten Bilder zeigen die Angebote von X-JAM 2019 und früheren Reisen und müssen nicht in jeder Hinsicht mit dem Angebot und der Ausstattung von X-JAM Croatia 2019 übereinstimmen. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperation und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern möglich und vorbehalten. Live-Acts und Künstler sind angefragt. Eine fixe

Zusage, welche Künstler wann auftreten, ist von der Termin- und Buchungssituation des jeweiligen Künstlers abhängig. Für kurzfristige Änderungen übernimmt DocLX keinerlei Verantwortung. Aufgrund des speziell für Maturanten abgestimmten Sonderprogramms, kann es bei der Maturareise X-JAM Croatia 2019 zu Abweichungen vom üblichen Hotelangebot kommen.

Weitere wichtige Informationen:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich für etwaige mutwillige Beschädigungen während X-Jam 2019 haften und aufkommen muss. Ich bestätige, dass ich über die erforderlichen Pass- und Visabestimmungen informiert wurde und verpflichte mich zur Einhaltung dieser und hafte für die Folgen aus unrichtigen Angaben. Weiters bin ich damit einverstanden, dass evtl. gemachte Fotos, TV- oder Filmaufnahmen während der gebuchten Reise zu Werbezwecken von DocLX und den im Katalog und auf der Homepage www.x-jam.at unter dem Punkt "Programmpartner" genannten Partner und Sponsoren zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwendet werden können, soweit dem nicht berechnete Interessen der Reisetilnehmer entgegen stehen. Ich bin darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit widerrufen kann. Für eine Anmeldung zu X-Jam Croatia 2019 sind mindestens 2 Personen notwendig.

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) samt geänderten Stornobedingungen in der Fassung zum Buchungszeitpunkt, sowie „Wichtige Information zu X-Jam 2019“, siehe unter Infocenter auf www.x-jam.at.

Reiseveranstalter: DocLX Travel Events GmbH, Rengasse 4, 1010 Wien (veranstaltendes und reiseabwickelndes Reisebüro) hat seine Kunden gemäß Reisebürosicherungsverordnung (RSV) ordnungsgemäß mittels einer Bankgarantie der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, 1020 Wien, 1020 Wien, Nr. HUG 2019 82/14, versichert und ist unter der Nr. 2012/0005 im Reiseveranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingetragen.

Als Abwickler fungiert die der Fa. Cover-Direct, Versicherungsmakler Ges.m.b.H., Fasangartengasse 14/8, 1130 Wien, Tel.: +43 1 969 08 40, Fax.: +43 1 969 08 41, Email.: schaden@cover-direct.com An diese sind sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt der in § 1 Abs. 3 der RSV genannten Ereignisse anzumelden. Die Haftung des Versicherers beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis und ist im Schadensfall mit der Gesamtversicherungssumme begrenzt. Sollte die Versicherungssumme zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Kunden mit dem aliquoten Anteil erfüllt. Bei Buchung (frühestens aber 11 Monate vor dem Ende der Reise) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung ist frühestens 20 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Übergabe der Reiseunterlagen fällig. Preise pro Person und in Euro.

Die Kontaktaufnahme mit den Mitreisenden ist während des Events jederzeit unter der Tel. Nr.: 01 370 700 077 möglich.

Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001 Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungs-vorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98). Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen. **Die besonderen Bedingungen**

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und - der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staaten-lose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf - die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen, - die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente; - die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen). Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreiseternin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine

Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat ein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reiserart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze: 1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%

des Reisepreises.

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	45%

des Reisepreises.

In Abweichung zu Punkt 7.1.c.1 der ARB lauten die Stornosätze im Fall der Stornierung der Reise X-Jam Croatia durch den Reisenden wie folgt:

30. Tag vor Reiseantritt.....20%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....85%
des Reisepreises.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus - Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflüge zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies - mittels eingeschriebenen Briefes oder - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde: - bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen, - bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, - bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw. c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

11. Datenschutz/Urheberrechte

11.1. Ich bin mit der elektronischen Verarbeitung meiner Kontaktdaten, sohin meines Namens, meiner Telefonnummer, meiner Post- und meiner Emailadresse zu Werbezwecken sowie für Informationszusendungen per Email , SMS und per Post durch DocLX und die im Katalog und auf der Homepage www.x-jam.at unter dem Punkt „Partner & Sponsoren“ genannten Partner und Sponsoren - im speziellen Bawag PSK, Card Complete, FH-Wien, Hartlauer, Intersport, Maresi, MediaMarkt Saturn, Neoh, Reckitt-Benckiser, ÖAMTC, UNIQA - einverstanden und bin darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit mittels Email an buchung@x-jam.at widerrufen kann. Weitere Details dazu habe ich der unter INFO CENTER auf www.x-jam.at abrufbaren DocLX Datenschutzrichtlinie entnommen.

11.2. Weiters bin ich damit einverstanden, dass evtl. gemachte Fotos, TV- oder Filmaufnahmen während der gebuchten Reise zu Werbezwecken von DocLX und den im Katalog und auf der Homepage www.x-jam.at unter dem Punkt "Programmpartner" genannten Sponsoren zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwendet werden können, soweit dem nicht berechnete Interessen der Reisetilnehmer entgegenstehen. Ich bin darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit widerrufen kann.